OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303729/6/Kü/MG**

Datum: **Linz, 12. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Jänner 2024, GZ: BHLL/923100106414/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2024, GZ: BHLL/923100106414/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der B__ mit Sitz in C-Straße, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin
Herrn D__, geb. tt.mm.jjjj,
zumindest 14.8.2023 bis 17.8.2023, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt hat, ohne vor Arbeitsantritt (14.8.2023, 7:00 Uhr) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E-Straße, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Die erforderliche Meldung wurde erst am 17.8.2023 um 10:10 Uhr und somit verspätet erstattet.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, im Zuge einer Kontrolle am 03.11.2023 um 12:30 Uhr auf der Baustelle Neubau der F__ in der G-Straße (KG bbb, EZ aaa), sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben. Begründend wurde vorgebracht, dass der Vorwurf der verspäteten Anmeldung des Dienstnehmers Bujar D__ unrichtig sei. Darauf sei bereits in der Rechtfertigung von 5. Dezember 2023 verwiesen worden. Der Mitarbeiter sei vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit am 18. August 2023 mehrere Wochen abgemeldet gewesen, weil er familiäre Angelegenheiten in seiner Heimat regeln wollte. Vor seiner Abreise sei der 14. August 2023 als Tag der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit vorgesehen worden, was vom Mitarbeiter offenbar in seinem Kalender am Handy eingetragen worden sei. Später sei festgestellt worden, dass der 14. August 2023 ein sogenannter Zwickeltag gewesen sei, weshalb ein Arbeitsbeginn an diesem Tag organisatorisch nicht sinnvoll gewesen wäre. Der neuerliche Arbeitsbeginn sei daher auf 18. August 2023 verschoben worden und sei der Mitarbeiter rechtzeitig am 17. August 2023 angemeldet worden.

Offenbar habe sich der Mitarbeiter bei der 2,5 Monate später stattfindenden Kontrolle an diese Abläufe nicht mehr erinnern können und habe sich gegenüber den Organen der Finanzpolizei nurmehr an dem unrichtigen Eintrag in seinem Kalender orientiert.

Die Aussage des Mitarbeiters im Zuge der Baustellenkontrolle sei einfach nicht korrekt gewesen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 20. März 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2025, an welcher der zweite Geschäftsführer der B__ sowie Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Der Bf war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. In der mündlichen Verhandlung wurde der beschäftigte Arbeitnehmer als Zeuge einvernommen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist neben Herrn H__ handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in X-Straße.

Die B__ hat den kosovarischen Staatsangehörigen Bujar D__ im Jahr 2023 als Arbeiter in der Zeit von 7. März 2023 – 14. Juli 2023 beschäftigt. Aufgrund von familiären Angelegenheiten wollte der Arbeiter D__ im Sommer 2023 eine Auszeit nehmen und wurde er daher von der B__ von der Sozialversicherung abgemeldet. Vereinbart war zwischen der B__ und Herrn D__, dass er nach Klärung der privaten Angelegenheiten am 14. August 2023 wieder zu arbeiten beginnen soll.

Am 11. August 2023 hat sich Herr D__ beim zweiten Geschäftsführer H__ per WhatsApp Nachricht gemeldet und angefragt, ob er am Montag, den 14. August 2023 oder Mittwoch den 16. August 2023 zu arbeiten beginnen soll. Herr H__ hat ihm sodann per WhatsApp Nachricht mitgeteilt, dass er am Mittwoch 16. August zu arbeiten beginnen soll.

Nachdem die bei einer Baustelle in I__ eingesetzte Arbeitspartie ihre Arbeiten rechtzeitig fertigstellen konnte, war für den Arbeitseinsatz des Herrn D__ am 16. August 2023 keine Notwendigkeit. Aus diesem Grund hat Herr H__ Herrn D__ telefonisch informiert, dass er erst am 18. August 2023 auf einer Baustelle in J__ zu arbeiten beginnen soll.

Aufgrund dieses geplanten Arbeitsbeginns wurde Herr D__ von der B__ am 17. August 2023 mit Arbeitsbeginn 18. August 2023 zur Sozialversicherung angemeldet.

Am 3. November 2023 führten Organe der Finanzpolizei auf einer Baustelle in I__, bei der Arbeiter der B__ im Einsatz gewesen sind, eine Kontrolle durch. Bei der Kontrolle wurde auch der Arbeiter D__ bei der Durchführung von Vollwärmeschutzarbeiten angetroffen. Dem Arbeiter wurde ein Personenblatt in seiner Muttersprache vorgelegt, in welchem er neben seinen persönlichen Daten angegeben hat, seit 14. August 2023 bei der B__ zu arbeiten. Dieses Datum hatte er in seinem Kalender am Mobiltelefon vermerkt und hat es deshalb im Personenblatt angegeben.

Da die Kontrollorgane aufgrund einer durchgeführten ELDA-Abfrage feststellen konnten, dass D__ von der B__ erst am 18. August 2023 zur Sozialversicherung angemeldet wurde, wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung ein Strafantrag an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gestellt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des zweiten Geschäftsführers der B__ H__ in der mündlichen Verhandlung, welche vom einvernommenen Zeugen, der im Zuge der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht stehend ausgesagt hat, in gleicher Weise bestätigt werden.

Herr H__ erklärte im Zuge der mündlichen Verhandlung in nachvollziehbarer Weise den tatsächlichen Arbeitsbeginn des Arbeiters D__ und vermittelte nicht den Eindruck irgendwelche Tatsachen verschleiern zu wollen bzw. nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen zu wollen. Er schilderte in gleicher Weise wie der Zeuge die Umstände, warum der Arbeiter D__ im Juli 2023 für einen gewissen Zeitraum die Arbeit niederlegen wollte, um seine familiäre Situation zu reflektieren. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass bei Baufirmen, speziell im Sommer, die Fertigstellung einzelner Baustellen nicht exakt prognostiziert werden kann, sodass sich durchaus der Arbeitseinsatz einzelner Arbeiter tageweise verschieben kann. Sohin ist die Erklärung von Herrn H__ für den späteren Arbeitseinsatz des Herrn D__, welcher auch vom Zeugen bestätigt wurde, für den erkennenden Richter nachvollziehbar. Auch die vorgelegte WhatsApp Nachricht vom 11. August 2023 zeigt, dass jedenfalls am Montag 14. August 2023, keine Arbeitsleistungen von Herrn D__ erbracht wurden. Der einvernommene Zeuge bestätigt auch im Zuge der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, dass er von Herrn H__ telefonisch verständigt wurde, dass auch am Mittwoch, 16. August 2023, kein Arbeitseinsatz zu erfolgen hat, zumal die geplante Baustelle für den Arbeitseinsatz des Herrn D__ bereits von der vor Ort anwesenden Partie fertiggestellt worden ist. Ein Anlass diese Angaben in Zweifel zu ziehen besteht nicht.

Zudem ist festzuhalten, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung die Arbeitsaufzeichnungen für Herrn D__ für August 2023 vorgelegt wurden, aus denen eindeutig ersichtlich ist, dass der Arbeitsbeginn am 18. August 2023 in J__ erfolgt ist. Herr H__ hat im Zuge der mündlichen Verhandlung sein Fehlverhalten hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen an das Amt für Betrugsbekämpfung eingestanden. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat anlässlich der Kontrolle im November 2023 in I__ bereits die Vorlage sämtlicher Arbeitsaufzeichnungen der angetroffenen Arbeiter verlangt. Herr H__ hat aber diese Aufforderung nicht zur Gänze gelesen und dem Sekretariat so nur den Auftrag gegeben, die Arbeitsaufzeichnungen für 2 Arbeiter vorzulegen. Die im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen hinsichtlich des Arbeiters D__ erwecken aber nicht den Eindruck, dass diese erst nachträglich erstellt worden sind. Somit bestehen für den erkennenden Richter an der Richtigkeit dieser Arbeitsaufzeichnungen keine Zweifel.
Der einvernommene Zeuge D__ erklärt seine Angabe über den Arbeitsbeginn anlässlich der Kontrolle am 3. November 2023 damit, dass er auf seinem Handykalender nachgesehen hat und das eingetragene Datum im Personenblatt verzeichnet hat. Nachdem zwischen Arbeitsbeginn und Kontrolle beinahe 3 Monate vergangen sind, ist es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erklärbar, dass ein Arbeiter sich im Zuge einer Kontrollsituation, die sicherlich Aufregung erzeugt, nicht an die genauen Tage seines Arbeitsbeginnes nach einer arbeitsfreien Zeit im Sommer 2023 erinnern kann. Zudem hatte der Zeuge, wie er im Zuge der mündlichen Verhandlung auch immer wieder betonte, familiäre Sorgen, sodass er zu dieser Zeit auch abgelenkt gewesen ist. Darin kann auch ein Grund für die fehlerhafte Angabe im Zuge der Kontrolle gesehen werden.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht sohin aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der persönlichen Eindrücke, die der zweite Geschäftsführer sowie der einvernommene Zeuge im Zuge der mündlichen Verhandlung hinterlassen haben, kein Zweifel daran, dass Herr D__ tatsächlich erst am 18. August 2023 auf einer Baustelle in J__ für die B__ gearbeitet hat. An diesem Tag war der Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]."

II.2. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen und der Beweiswürdigung dargestellt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht davon aus, dass der Arbeiter D__ bereits ab 14. August 2023 für die B__ gearbeitet hat, sondern der Arbeitsbeginn erst am 18. August 2023 erfolgt ist. Faktum ist aber auch, dass die

B__ am 17. August 2023 den Arbeiter D__ mit Arbeitsbeginn 18. August 2023 zur Sozialversicherung gemeldet hat. Im gesamten abgeführten Ermittlungsverfahren sind keine Beweise hervorgekommen, dass der Arbeiter bereits vor dem Anmeldezeitpunkt im August 2023 Arbeitsleistungen für das Unternehmen des Bf erbracht hat. Der Arbeitsbeginn 18. August 2023 wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung auch durch die Vorlage entsprechender Arbeitsaufzeichnungen bestätigt. Aus den genannten Gründen kann daher dem Bf die Verletzung der Meldepflicht nicht zum Vorwurf gemacht werden. Somit ist festzuhalten, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger